

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um 296.334 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um 328.318 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagegüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.

4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 15. August 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-III-0230-04#005

StAnz. 35/2023 S. 1136

664

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 82/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Stadtwerke Friedberg, Straßheimer Straße 35, 61169 Friedberg (Hessen), hat die Regulierungskammer Hessen am 23. Mai 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um 284.932 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um 341.706 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagegüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.

4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 15. August 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-III-0296-04#005

StAnz. 35/2023 S. 1137

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

665

Richtlinie zur Änderung der Ergänzenden Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020/2018–2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020–2024 und dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021

Bezug: Ergänzende Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020/2018–2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020–2024 und dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021 vom 5. Juli 2021 (StAnz. S. 1021)

Die Ergänzende Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020/2018–2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020–2024 und dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021 vom 5. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 wird die Angabe „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020)“ durch „23. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 136)“ ersetzt.

2. Nr. 6.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020/2018–2020 sind bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen.“

3. In Nr. 6.4 wird Absatz 2 wie folgt eingefügt: „Investitionen, für die eine Bewilligung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021 erfolgt, sind bis zum 31. Dezember 2023 abzuschließen. Die Mittel für diese Investitionen können bis zum 30. Juni 2024 abgerufen werden.“

4. In Nr. 8.2.2 wird die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Wiesbaden, den 9. August 2023

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
II 1 – 52h1400-0002/2020/002
– Gült.-Verz. 3421 –

StAnz. 35/2023 S. 1137